

### Miscellen.

#### Ex-libris eines H. Zwingli.



Herr Privatdozent Dr. E. A. Stückelberg in Zürich hatte die Güte, uns das nebenstehend reproduzierte Ex-libris zuzustellen und zur Mitteilung in den Zwingliana zu überlassen. Er bemerkt, es sei ihm aus Bayern zugegangen, der Neuabdruck einer Kupferplatte, stamme wohl aus dem 17. Jahrhundert und fehle in dem Werke Gersters über die schweizerischen Ex-libris.

Man möchte zunächst an Huldreich Zwingli, den Enkel und letzten männlichen Nachkommen des Reformators, denken; er hatte studiert und magistriert, las in Zürich über Neues Testament und starb 1601. Doch ist eine spätere Zeit anzunehmen und an die Familie Zwingli aus Elgg im Kanton Zürich zu erinnern, aus der seit dem

17. Jahrhundert mehrere Geistliche und Aerzte hervorgingen, darunter solche, die das Bürgerrecht der Stadt Zürich erwarben und deren Vorname stimmen würde, wie die beiden Hans Heinrich Zwingli, Vater und Sohn, Pfarrer und Dekane im Freiamt gegen 1700; vgl. Leu, helvet. Lexikon, und Hauser, Geschichte von Elgg, S. 380.

Das Wappen — um dessen willen wir das Blättchen hier mitteilen — ist das gleiche wie das des Ammanns Ulrich Zwingli von Wildhaus (vgl. in meinen Analecta I, Tafel 2) und des Reformators. Darüber der Wahlspruch: LID VND MID (leide und meide).

E.

**Trinkgeschirr.** Herr Pfarrer Dr. Linder in Lausanne teilt mir eine feine Bemerkung des Herrn Professor Dr. Vuilleumier daselbst mit: Der Ausdruck Trinkgeschirr in der Zürcher Bibel von 1539 (vgl. Zwingliana 150) möchte im Gegensatz gegen den im Worte Kelch liegenden katholischen Messbegriff gewählt worden sein, wie auch die französischen Reformierten statt des üblichen le calice die Bezeichnung la coupe vorzogen. — Dem sei noch beigefügt, dass Zwingli selber den Ausdruck Trinkgeschirr oft braucht, z. B. 1, 564; vgl. auch oben S. 155 den 23. Psalm. Ebenso war er bei den Täufern üblich, die das Nachtmahl noch vor der Kirche einführten; Grebel braucht ihn schon im Brief an Münzer vom 5. September 1524.

E.

**Ein neutestamentlicher Kritiker.** Die St. Galler Chronisten berichten von einem Schaffhauser Täufer, der mit mehreren Glaubensgenossen am 9. Mai 1530 vom Hochgericht des Abts von St. Gallen zu Gossau verurteilt wurde, er selbst zum Tod durch das Schwert. Der Grund des Urteils ist sehr merkwürdig. Vadian meldet darüber: „Der, den man enthauptete, der hielt und starb darauf, dass man das Paternoster nicht beten soll. Und es sei